



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 19 –Am Altenlinder Feld-

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 beschlossen die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 – Am Altenlinder Feld-, durchzuführen.

Entsprechend dem Planentwurf ist beabsichtigt, eine neue Wohnbaufläche in Altenlinde auszuweisen.

Die räumliche Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Entwurf der vorgenannten Neuaufstellung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Planungsgruppe Grüner Winkel
- Artenschutzprüfung Stufe II v. Planungsgruppe Büro Strix
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Verlegung des Regenwasserkanals außerhalb des Bebauungsplanes einschl. Artenschutzprüfung v. Planungsgruppe Grüner Winkel
- Stellungnahme der Landesbetrieb Wald und Holz v. 21.07.2017
- Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 25.08.2017
- Aggerverband vom 09.08.2017
- Geologischer Dienst v. 28.07.2017

werden in der Zeit

vom 17.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden von

Mo.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. bis Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, II. Stock, Zimmer 213. Diese Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter www.lindlar.de unter buergerinfo-und-service/bauen-und-wohnen/planen, einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für die Bauleitplanung verfügbar:

1. Im Rahmen des Umweltberichts:

- Schutzgut Mensch und seine Gesundheit -Immissionen, Emissionen, Erholungsfunktion, Verkehrslärm, Flächeninanspruchnahme
- Schutzgut Landschafts- und Ortsbild – Sichtbeziehungen zur Landschaft, Versiegelung, natürliche Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens, ökologische Aufwertung durch Randbepflanzung
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Pflanzen – Waldflächen, Laubwald, erhaltenswerte Altbäume, heimische Bäume und Ziersträucher; Artenschutz - Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln
- Schutzgut Boden – Versiegelung, Bodentypen
- Schutzgut Wasser – Grundwasser, Niederschlagswasser
- Schutzgut Fläche - Inanspruchnahme der Flächen
- Schutzgüter Luft und Klima - lokale Luftverhältnisse, Windströmungen, Geruchsemissionen
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmäler – ehem. Wasserturm

2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB zu folgenden Themengebieten:

- Oberbergischer Kreis (Stellungnahme vom 25.08.2017):
 - Niederschlagsentwässerung – Regenrückhaltebecken, Versickerung
 - untere Bodenschutzbehörde – Bodenbelastung
 - Landschaftspflege, Artenschutz – Vorkommen v. Vögel und Fledermäuse
 - Immissionsschutz – Lärm- und Geruchsimmissionen
- Stellungnahme der Landesbetrieb Wald und Holz v. 21.07.2017 – Mutterboden, Bodenschutz
- Aggerverband vom 09.08.2017 – Versickerung des Niederschlagswassers
- Geologischer Dienst v. 28.07.2017 – Ausbau des stufigen Waldsaums

3. Gutachten:

4. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Planungsgruppe Grüner Winkel

5. Artenschutzprüfung Stufe II v. Planungsgruppe Büro Strix

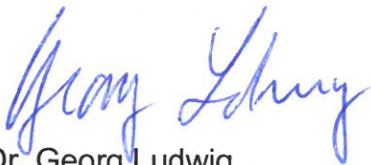
6. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Verlegung des Regenwasserkanals außerhalb des Bebauungsplanes einschl. Artenschutzprüfung v. Planungsgruppe Grüner Winkel

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stellungnahmen können vorgebracht werden, z.B. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Lindlar deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Lindlar, den 05.03.2020

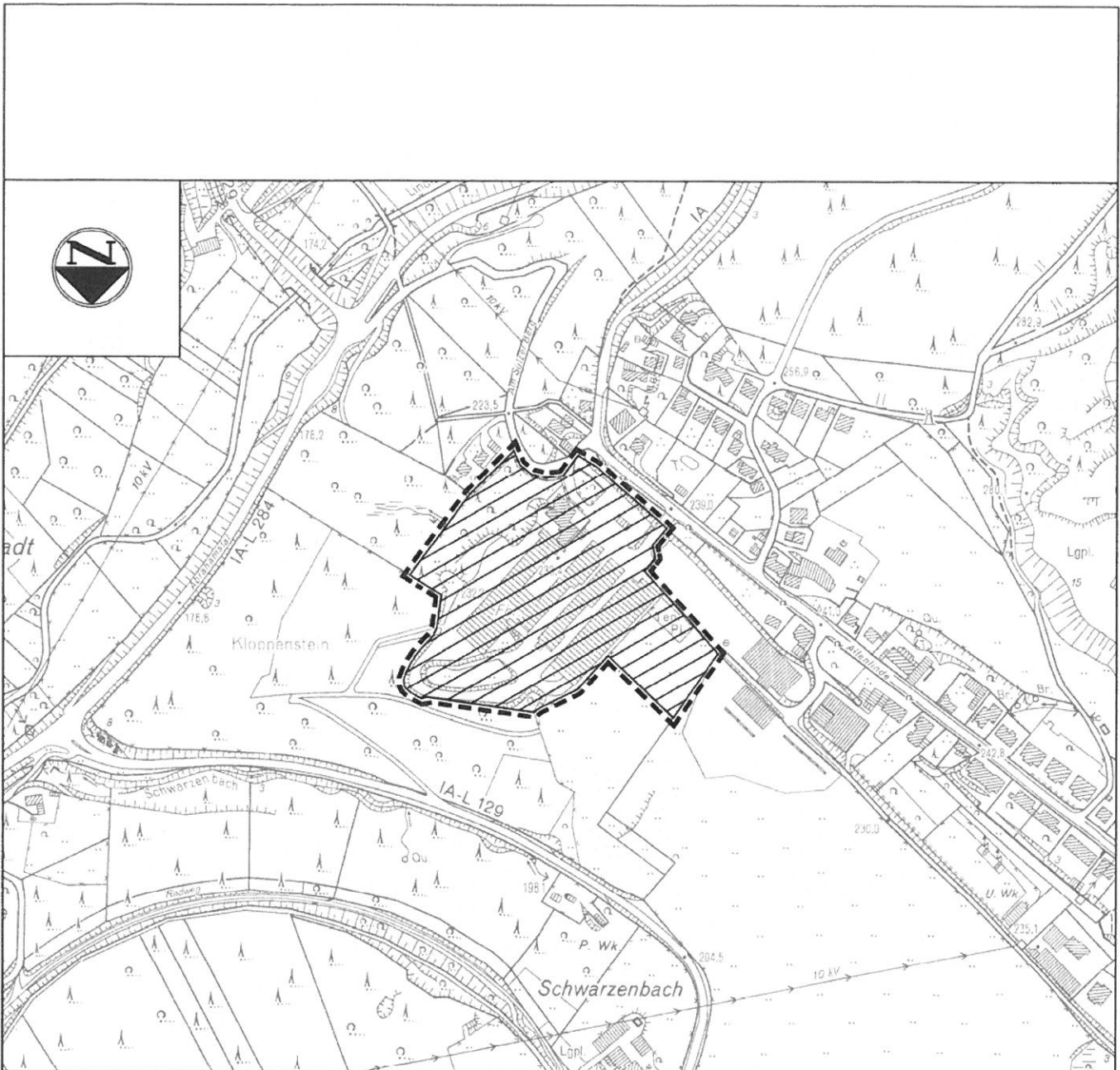


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

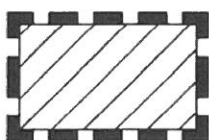
aufgehängt am:.....

abgehängt am:.....

bestätigt



Gemeinde Lindlar
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19
- Am Altenlinder Feld -



Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19
 - Am Altenlinder Feld -